



## Protokollauszug aus der 33. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 24.02.2016

---

öffentlich

**Top 5      Sonstiges**

Zum **Ergebnis der rechtlichen Prüfung bzgl. Änderung der Abfallsatzung für 2016** informiert Frau Kluge, Leiterin des Fachbereichs Ordnung und Sicherheit, über die vorliegende rechtliche Stellungnahme, die der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Herr Jetschmanegg, Leiter des Fachbereiches Wirtschaft, Kommunikation und Beteiligung, informiert über die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung DS 14/SVV/0374 – den Kooperationsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten betreffend. Die Zwischenberichterstattung im Dezember 2015 sei erkennbar nicht gelungen. So dass er darum bitte, in der Hauptausschusssitzung am 27. April sowohl über die **Kooperationsvereinbarung** als auch über das **Bürgerbeteiligungsverfahren** informieren zu können.

Gegen diese Terminverschiebung erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Kümmel, Leiter des Büros des Oberbürgermeisters, informiert, dass der 20. April 2016 für eine gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Kreis-ausschuss Potsdam-Mittelmark derzeit geprüft werde; die Zustimmung des Kreis-ausschusses stehe noch aus.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Stimmenthaltung:

Anlage zum TOP 5 **Neue Satzungen im laufenden Kalenderjahr (bewertet durch 93 Herr Guhl)**

Stand: 18.02.2016

Frage 32:

Die Stadtverordneten wünschen, dass noch im Laufe des Jahres der Abfallrhythmus für die Bio-Tonne auf einen 14-täglichen Entleerungsrhythmus erweitert wird.

Nach entsprechendem Beschluss müsste dies veröffentlicht werden, die Bürger entsprechende Anträge stellen und diese dann bearbeitet und umgesetzt. Das alles würde Zeit beanspruchen und selbst bei optimaler Umsetzung erst im Herbst greifen.

Von Seiten des FB 32 wird davon ausgegangen, dass ein Wechsel innerhalb des Jahres nicht greifen kann. Eine völlige Überarbeitung der Gebührensatzung wäre erforderlich und

würde ab Geltungszeitpunkt zu neuen Gebühren führen. Bei den Abfallgebühren handelt es sich aber um eine "Jahresgebühr".

Es wäre lediglich möglich (wie auch vorgesehen) im laufenden Jahr eine neue Gebührensatzung mit Rückwirkung zum 01.01. aber unter den bisherigen technischen Bedingungen der Abfallsatzung zu erlassen, wenn deutlich erkennbar ist, dass die Gebührenschuldner durch die neue Satzung besser gestellt werden. Damit würden die Gebührenminderungen sofort greifen und nicht wie sonst üblich als Gebührenüberdeckung innerhalb der übernächsten Gebührenkalkulation.

Zu diesem angedachten Wechsel der Entleerungs-Rhythmen im laufenden Jahr mit notwendiger Änderung der Gebührensatzung wird um rechtliche Bewertung gebeten.

Antwort 93 Herr Guhl:

Laut Beschluss der SVV vom 02.12.2015 (15/SVV/0634) soll bei den Bioabfallbehältern im Laufe des Jahres ein 14-täglicher Abholrhythmus neu eingeführt werden und eine entsprechende Gebührenkalkulation vorgelegt werden. Eine überarbeitete Gebührensatzung soll im September 2016 beschlussreif sein.

Ihre Anfrage dazu vom 02./08.02.2016 führt im Kern aus, dass ein neuer Abholrhythmus in der technischen Satzung nicht möglich sein dürfte, da dies dem in der Gebührensatzung festgelegten Grundsatz, die Abfallgebühren als *Jahresgebühr* zu erheben, widerspreche. Allenfalls möglich sei die rückwirkende Neufassung des Gebührensatzes zum 01.01.2016, sofern eine Besserstellung der Gebührenschuldner feststünde. Eine konkrete Auswirkung einer Neukalkulation auf die Gebührenhöhe konnte insoweit noch nicht benannt werden.

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit können aus rechtlicher Sicht folgende Feststellungen getroffen werden:

- Eine Änderung der technischen Abfallsatzung im laufenden Jahr erscheint im Grundsatz nicht ausgeschlossen, da Rechtsnormen eine mindestens 1-jährige Gültigkeit insoweit nicht vorschreiben. Eine solche Modifizierung käme jedoch allenfalls ab dem *Zeitpunkt der beschlossenen Änderung* in Betracht, da der (bisherige) Abholrhythmus bis zu diesem Zeitpunkt faktisch bereits vollzogen worden ist.
- Eine Änderung des Abholrhythmus bei der Bio-Tonne hätte – wie von Ihnen dargelegt – zwingend Auswirkungen bei der *Abfallgebührensatzung*, da ein neuer – nach dem Beschluss der SVV wohl *zusätzlicher* – Gebührentarif geschaffen und kalkuliert werden müsste. Von daher besteht ein direkter, untrennbarer Zusammenhang zwischen

Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung. Eine *Änderung* der Gebührensatzung käme mithin ebenfalls erst ab dem *Zeitpunkt der beschlossenen Änderung* in Betracht.

- Des Weiteren kommt dem Gesichtspunkt, dass die Abfallgebühren gemäß §§ 3 Absatz 1, 5 Absatz 3 der Abfallgebührensatzung (auch) bei dem Bioabfall als *Jahresgebühr* erhoben werden, besondere Bedeutung zu.

Ist die Jahresgebühr bereits in voller Höhe festgesetzt worden, besteht eine entsprechende Bindungswirkung des Satzungsgebers für den gesamten Erhebungszeitraum, der jedenfalls

zu *Lasten* der Gebührenschuldner *nicht geändert* werden kann (vgl. insoweit: Driehaus: Kommentar zum KAG [Stand: März 2015], § 6 Rdnr. 243 und Rdnr. 126 zur Nachkalkulation).

Die von der Rechtsprechung gebilligten Ausnahmen einer rückwirkenden Änderung von Gebührensatzungen – hier zum 01.01.2016 – sind vorliegend nicht einschlägig, da weder die Ersetzung einer rechtswidrigen Satzung noch zwingende Gründe des Allgemeinwohls in Rede stehen.

Sollte sich mittels einer Neukalkulation *ausschließlich* eine *Begünstigung* der Gebührenschuldner ergeben, wären die zuvor genannten Sperrwirkungen bezüglich einer Neufestsetzung von Gebühren allerdings nicht beachtlich.

## **FAZIT**

Im Ergebnis dessen kommt eine Änderung von technischer Abfallsatzung und Gebührensatzung im Laufe des Jahres 2016 nur unter dem Aspekt in Betracht, dass eine Besserstellung der Gebührenschuldner (Verringerung der Gebühren für Bio-Abfallbehälter) ab dem Monat nach der Beschlussfassung eintritt. Etwas grundsätzlich Anderes lässt sich meines Erachtens aus dem Beschluss der SVV vom 02.12.2015 unter Punkt 2 auch nicht herauslesen.

Aus Gründen des ggf. anfallenden hohen Verwaltungsaufwandes – insbesondere die notwendig werdende Anpassung aller bereits bestandskräftig gewordenen Gebührenbescheide für 2016 – wird empfohlen, die geplanten Änderungen bei den Abfallsatzungen erst mit Wirkung vom 01.01.2017 eintreten zu lassen.

Im Weiteren teilt Frau Kluge mit, dass die Verwaltung unter Berücksichtigung der erforderlich notwendigen Besserstellung des Gebührenschuldners mit den bis 04.03. durch die STEP zu liefernden Zahlen und Zuarbeiten neue Satzungen zur Einbringung in die SVV für Mai vorbereiten werden. Sollte sich diese Besserstellung in der Gebührenkalkulation nicht darstellen lassen, werde umgehend informiert.